

Erläuterungen zur Änderung der GgV per 1.12.2004

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 GgV in der bis Ende November 2004 geltenden Fassung konnte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eindeutige Geburtsgebrechen, die nicht in dieser Liste der Geburtsgebrechen enthalten waren, als Geburtsgebrechen im Sinne von Artikel 13 IVG bezeichnen. Obwohl sich die Kompetenz des EDI auf die Bezeichnung eindeutiger Geburtsgebrechen, die nicht in der Liste im Anhang aufgeführt sind, beschränkte, war es bis heute immer das EDI, welches sämtliche Änderungen der Geburtsgebrechensliste beschlossen hat. Dabei war es unerheblich, ob es sich um Streichungen, Ergänzungen oder weitere Änderungen der in der Liste enthaltenen Geburtsgebrechensziffern handelte.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird nun eine klare Rechtsgrundlage bzw. Kompetenznorm geschaffen. In Artikel 1 Absatz 2 GgV wird das EDI ausdrücklich ermächtigt, in eigener Kompetenz Änderungen bzw. Anpassungen der Liste im Anhang zur GgV vorzunehmen. Allerdings ist die Kompetenz des EDI in finanzieller Hinsicht beschränkt: Das EDI ist nur dann befugt, über Anpassungen des GgV-Anhangs zu entscheiden, sofern die entsprechenden, zu erwartenden Mehrausgaben für die IV nicht mehr als drei Millionen pro Jahr betragen. Sind die voraussichtlichen Kostenfolgen für die IV höher, so ist die entsprechende Änderung der Geburtsgebrechensliste vom Bundesrat zu beschliessen. Mit dieser eingeschränkten Kompetenz des EDI wird sicher gestellt, dass über Änderungen mit bedeutenderen finanziellen Auswirkungen der Bundesrat beschliessen muss. Der Anpassungsrhythmus für die Vornahme von Änderungen des GgV-Anhangs ist zudem auf einmal pro Jahr beschränkt.

Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren ist davon auszugehen, dass Anpassungen der Geburtsgebrechensliste nur sehr selten in den Kompetenzbereich des Bundesrates fallen werden.